

2000 Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 11.01.1972

Bekanntmachung
des Abkommens über die Errichtung und
Finanzierung des Instituts für medizinische
und pharmazeutische Prüfungsfragen

Vom 11. Januar 1972 ([Fn1, 2](#))

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1971 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 zugestimmt.

Die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 22. Dezember 1971 bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt worden.

Das Abkommen ist für das Land Nordrhein-Westfalen nach seinem Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 am 22. Dezember 1971 in Kraft getreten.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung des Instituts
für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

Artikel 1 ([Fn3](#))

(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mainz.

(2) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.

(3) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister des Landes Rheinland-Pfalz führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

Artikel 2 ([Fn3](#))

(1) Das Institut steht den Landesprüfungsämtern für Medizin für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,

2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

3. Druck und Versendung der Prüfungsfragenbögen und der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter, 4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,

5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter.

(2) Das Institut leistet im Rahmen dieses Abkommens entsprechend seinen Möglichkeiten einen Beitrag zur angewandten Forschung auf dem Gebiete der Methodik des Prüfungswesens. Es unterrichtet die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder laufend über die für Reformen des Prüfungswesens relevanten Ergebnisse seiner Arbeit.

Artikel 3 ([Fn4](#))

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, daß ihre Landesprüfungsämter

1. die vom Institut aufgestellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen und ausschließlich stellen sowie die Feststellung der zutreffenden Antworten anerkennen,
2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
3. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
4. das Auswertungsergebnis ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.

Artikel 4

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Leiter des Instituts.

Artikel 5 ([Fn3](#))

(1) Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das ärztliche und pharmazeutische Prüfungswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen der Minister der Finanzen und der Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Vertreter von dem zuständigen Minister (Senator) bestimmt.

(2) Jedes der vertragschließenden Länder hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6 ([Fn5](#))

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Geschäftsführung. Er kann auch in Einzelfällen dem Leiter des Instituts Weisungen erteilen. Er ist insbesondere zuständig für

1. den Erlaß von Satzungen, allgemeinen Dienstanweisungen und Richtlinien für die Geschäftsverteilung,
2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
3. die allgemeinen Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplans,
4. die Berufung des Leiters des Instituts und die Regelung seiner Vertretung,

5. die Beschlußfassung über die Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
6. die allgemeine Organisation der Kommissionen und Hochschullehrer-Beiräte beim Institut sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,
7. die Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000,- DM.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßt.

(3) Der Verwaltungsrat ist die oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Leiter des Instituts übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamten des Instituts sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf den Leiter des Instituts von diesem zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat ist Dienstbehörde des Leiters des Instituts.

Artikel 7 ([Fn5](#))

(1) Der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktor des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen. Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für seine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Seine Wiederwahl für eine Amtszeit von zehn Jahren ist zulässig. Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Amtszeit die Altersgrenze für den Ruhestand erreicht. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt; nach ihnen bestimmt sich auch der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(2) Der Leiter des Instituts führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrats regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.

(3) Der Leiter des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Sitzungen.

(4) Der Leiter des Instituts hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; in Eilfällen ist zumindest der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu unterrichten. Der Leiter des Instituts ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen.

(5) Im übrigen werden die Stellung des Leiters des Instituts, seine Aufgaben und die Befugnis, in Eilfällen vorläufige Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats zu treffen, durch Dienstanweisung geregelt.

Artikel 8 ([Fn6](#))

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen. Diese werden vom Institut nach den gegebenen fachlichen Erfordernissen eingerichtet. Das Institut bittet die medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/ Fachbereiche und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Medizin und Pharmazie beim Institut zu bildenden Hochschullehrer-Beirat berufen; die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls vom Institut berufen. (2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der Prüfung von je einer aus Hochschullehrern, die nicht den Sachverständigen-Kommissionen angehören müssen, zu bildenden Kommission dahingehend kontrolliert (Kontroll-Kommission), ob die Grundsätze des § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte bzw. des § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker eingehalten worden sind.

(3) Der Verwaltungsrat hat in den Richtlinien gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 das Nähere, insbesondere über das Vorschlags-, Auswahl-, Berufungs- und Abberufungsverfahren der Mitglieder der Kommissionen und Beiräte sowie über die Sicherstellung der Geheimhaltung der Arbeiten zu regeln.

(4) Der Verwaltungsrat kann in Richtlinien regeln, unter welchen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts bei diesem besondere Arbeitsgruppen mit institutsfremden Mitgliedern gebildet werden können.

Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten zu sichern.

Artikel 10

- (1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter sind nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 11

- (1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der vertragschließenden Länder.
- (2) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.
- (3) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des übernächsten Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß der Haushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz übersandt.
- (4) Die Grundausrüstung für das Institut stellt das Land Rheinland-Pfalz unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf des Instituts. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluß der Schönheitsreparaturen trägt das Land Rheinland-Pfalz. Für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist an das Land Rheinland-Pfalz eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

Artikel 12 ([Fn7](#))

- (1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den in Rheinland-Pfalz geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das ärztliche und pharmazeutische Prüfungswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern (-senatoren) der Länder zuzuleiten.

Artikel 13

- (1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1979.
- (2) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.
- (3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Das Land Rheinland-Pfalz führt die Abwicklung durch. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, dem Land Rheinland-Pfalz alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die vertragschließenden Länder aufgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.
- (4) Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

(2) Sind bis zum 1. Januar 1971 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind. Sind bis zum 1. Januar 1971 weniger als sechs Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt dieses Abkommen unter den Ländern, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 11 des Abkommens treten jedoch zum 1. Januar des Beitrittsjahres ein. Bezüglich der Investitionskosten erfolgt die Festsetzung des Anteils ohne Rücksicht auf ein späteres Wirksamwerden des Beitritts, es sei denn, die Ratifikationsurkunde wird erst nach dem 1. Januar 1976 hinterlegt.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
Dr. Heubel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Prof. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kurt Partsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
Dr. H. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke

Zusatzklärung
zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970

Die vertragschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Heubel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Prof. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kurt Partsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
Dr. H. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke

Zusatzklärung
zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970

Die vertragschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Heubel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Prof. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kurt Partsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Dr. H. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke

Zusatzklärung Zusatzklärung
zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
vom 14. Oktober 1970

Die vertragschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Heubel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Prof. Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kurt Partsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Dr. H. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke

- Fn 1 GV. NW. 1972 S. 10; geändert durch Abkommen v. 18. 7. 1974 (GV. NW. S. 682), v. 15. 3. 1983 (GV. NW. S. 137).
- Fn 2 s. hierzu auch Bek. v. 26. 10. 1993 (GV. NW. S. 854).
- Fn 3 Art. 1, 2 und 5 zuletzt geändert am 15. 3. 1983 (GV. NW. S. 137); in Kraft getreten am 1. Oktober 1983 (s. Bek. v. 25. 10. 1983 - GV. NW. S. 444).
- Fn 4 Art. 3 geändert am 15. 3. 1983 (GV. NW. S. 137); in Kraft getreten am 1. Oktober 1983 (s. Bek. v. 25. 10. 1983 - GV. NW. S. 444).
- Fn 5 Art. 6 und 7 zuletzt geändert am 15. 3. 1983 (GV. NW. S. 137); in Kraft getreten am 1. Oktober 1983 (s. Bek. v. 25. 10. 1983 - GV. NW. S. 444).
- Fn 6 Art. 8 geändert am 15. 3. 1983 (GV. NW. S. 137); in Kraft getreten am 1. Oktober 1983 (s. Bek. v. 25. 10. 1983 - GV. NW. S. 444).
- Fn 7 Art. 12 geändert am 18. 7. 1974 (GV. NW. S. 682); in Kraft getreten am 1. Juli 1975 (s. Bek. v. 7. 1975 - GV. NW. S. 494).